

Variantenstudie «Zukunft msug

HERZKA, 17. November 2022

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1.Ausgangslage | 3 |
| 2.Normative Vorgaben vom Bund | 6 |
| 3.Normative Vorgaben vom Kanton Zürich | 9 |
| 4.Variantenstudie | 25 |
| a)Vorteile und Nachteile «Integration versus Leistungsauftrag» | |
| b)Rückmeldungen der angefragten Institutionen | |
| 5.Fazit & Empfehlung von HERZKA | 36 |

1. Ausgangslage

Ausgangslage

- Gemäss dem neuen Musikschulgesetz des Kantons Zürich sind die Gemeinden dazu verpflichtet, eine Musikschule zu führen oder diese Aufgabe an Dritte zu delegieren.
- Der Verein «Musikschule Uster Greifensee» (msug) erbringt bis dato diese Dienstleistung für Uster, Greifensee und Mönchaltorf.
- Im Sommer 2021 informierte der Vorstand der msug die Trägergemeinden, dass es für den Vorstand immer schwieriger wird, diese Aufgabe zu erfüllen:
 - Mangelnder Nachwuchs im Vorstand,
 - Grenzen der Ehrenamtlichkeit
 - Verantwortung, insbesondere betr. finanziellem Risiko
- Die Situation hat sich inzwischen weiter verschärft.

Antrag Vorstand msug

- Aufgrund der Ausgangslage beantragt der Vorstand der Musikschule Uster Greifensee (msug) den Schulbetrieb in die Primarschule Uster zu integrieren.
- Die beteiligten Gemeinden Greifensee und Mönchaltorf sowie die SSU und die OSNG sollen die Möglichkeit erhalten, mit Anschlussverträgen Leistungen einzukaufen.
- Die Integration soll frühestens bis zum Schuljahr 2023/24 und spätestens bis zum Schuljahr 2024/25 erfolgen.
- Alle Vorstandsmitglieder sind bereit, sich aktiv an einem Integrationsprojekt zu beteiligen.

2. Normative Vorgaben Bund

BV 67a

1Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

2Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht ein. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

3Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Kulturförderungsgesetz 12a, Bund

Art. 12a Tarife an Musikschulen

1 Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.

2 Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation einkommensschwacher Familien sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch besonders Begabter.

3. Normative Vorgaben Kanton ZH ab 1.1.2023

Musikschulgesetz (MUsG) - KR 11.11.2019

Geltungsbereich:

§ 1. Dieses Gesetz regelt

a. das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz im Kanton Zürich,

b. die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen.

Auftrag und Ziel

3. 1 Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen.

§ 4. 1 Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.

2 Sie koordinieren ihre Vorbereitungskurse für das Studium in Musik mit den Fachhochschulen.

Anerkennung und Voraussetzung

§ 5. 1 Die Direktion anerkennt eine Musikschule, wenn diese

- a) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet,**
- b) im Auftrag von mindestens einer Gemeinde tätig ist,**
- c) über ein Mindestangebot gemäss § 3 Abs. 3 verfügt,**
- d) die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards einhält und**
- e) über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt.**

2 Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

Finanzierung

§ 7. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch

- a. Beiträge des Kantons (10%),
- b. Beiträge der Gemeinden (mind. 40%),
- c. Elternbeiträge (max. 50%) ,
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen,
- e. Drittmittel

Betriebskosten

§ 8. 1 Der Kanton leistet an die Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile. Diese entsprechen insgesamt durchschnittlich 10% der anrechenbaren Betriebskosten.

2 Der Kanton leistet seine Beiträge als Schülerpauschalen.

3 Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für

a) die Löhne des Lehrpersonals, der Schulleitung sowie des administrativen und technischen Personals,

b) weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

4 Raumkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

Tarife

§ 9. 1 Die Musikschulen können von den Eltern der Schülerinnen Elternbeiträge und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, Beiträge erheben.

2 Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

3 Die Musikschulen berücksichtigen bei der Festlegung der Beiträge die wirtschaftliche Situation der Eltern sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Aufgabe der Gemeinden

§ 2. 1 Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule.

2 Sie können dazu

- a) eigene Musikschulen führen (Prinzip «Grüne Wiese»)**
- b) mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten (Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag (Gemeindegesetz ZH))**
- c) mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten - Vertrag mit einer anderen Musikschule (z.B. Zürcher Oberland, Dübendorf, etc.)
Leistungsvertrag mit privatem Anbieter (GmbH oder AG)**

Musikschulverordnung RR Kanton ZH, 5.10.2022

Grundangebot

§ 4. 1 Die Musikschulen gewährleisten im Grundangebot ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter.

2 Dieses umfasst

- a) Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sowie bei Bedarf als Unterricht zu zweit und als Gruppenunterricht von drei bis sechs Schülerinnen und Schülern mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von in der Regel mindestens 30 Minuten im Einzelunterricht, 40 Minuten im Unterricht zu zweit, 45 Minuten im Gruppenunterricht,
- b) Ensembleunterricht,
- c) mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr,
- d) Stufentests,
- e) regelmässige Informationen über Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am regionalen Musikleben,
- f) die im Auftrag der Gemeinde gemäss § 77 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG) durchgeführte musikalische Grundbildung.

Förderprogramm

§ 5. 1 Der Zugang zu einem Förderprogramm und zur Studiums - Fördervorbereitung setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Promotion im Förderprogramm und Verbleib in der Studiumsvorbereitung hängen von den Leistungen ab.

2 Musikschulen mit Förderprogramm und Studiumsvorbereitung legen nachvollziehbare und vergleichbare Kriterien für die Eignungsprüfung und die Promotion fest.

3 Können sich die beteiligten Musikschulen nicht einigen, legt das Amt die Kriterien fest.

4 Musikschulen mit Förderprogramm und Studiumsvorbereitung ergänzen ihr Angebot gemäss

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 mit weiteren Angeboten im Rahmen der kantonalen Begabtenförderung gemäss Art. 4 Bst. a der Verordnung des EDI vom 15. Juni 2022 über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik». Sie setzen dafür die Finanzhilfen des Bundes ein.

Trägerschaft

§ 10. 1 Die Trägerschaft erlässt

- a) eine Schulordnung,
- b) ein Schulgeldreglement gemäss § 9 MuSG,
- c) ein Anstellungsreglement.

2 Die Gemeinden sind in der Trägerschaft privater Musikschulen vertreten und üben die Aufsicht über deren Betrieb und Finanzen aus.

3 Das Angebot der Studiumsvorbereitung setzt voraus, dass mindestens zehn Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen.

Anerkennung

§ 13. 1 Das Amt anerkennt Musikschulen auf den Beginn eines Schuljahres. Es erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben.

2 Die Musikschulen reichen das vollständige Gesuch um Anerkennung bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres ein.

3 Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens besucht das Amt die Musikschule.

4 Das Amt kann eine externe Stelle mit der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und dem Besuch der Musikschule beauftragen.

5 Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

Übergangsbestimmungen

§ 20. 1 Nach bisherigem Recht beitragsberechtigte Musikschulen behalten ihre Beitragsberechtigung bis zur Anerkennung gemäss § 13, längstens aber bis Ende Schuljahr 2026/2027.

2 Mit der rechtskräftigen Verweigerung der Anerkennung fällt die Beitragsberechtigung dahin.

Gemeindegesetz Kanton ZH

Zusammenarbeit

A. Rechtsformen

§ 71. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht.

Anschluss-
vertrag

§ 72. ¹ Mit einem Zusammenarbeitsvertrag können die Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam zu erfüllen.

Zusammen-
arbeitsvertrag

² Befugnisse, die den Stimmberechtigten oder den Gemeindeparlamenten der beteiligten Gemeinden zustehen, dürfen nicht an die Gesellschaft übertragen werden.

Variantenstudie

Inhalt

- Vorteile und Nachteile «Integration versus Leistungsauftrag»
- Rückmeldungen der angefragten Institutionen
- Möglicher Zeitplan

Vor- und Nachteile «Integration»

Vorteile

- Strategisch-finanzielle Hoheit;
- Integration in die Bildungslandschaft Uster (Nähe zur Volksschule);
- Integration eines bekannten und in der Region verankerten Musikschulbetriebes
- Name mit Uster verbunden;
- Synergiepotenzial: IT, BUHA, Admin, Werbung, etc.
- Keine Irritationen bei den Kunden, den MA der msug und in der Bevölkerung;
- Kant. Anerkennung vorhanden und damit verbunden die Sicherheit der kant. Subventionen

Nachteile

- Grösserer Verwaltungsaufwand bei der Stadtverwaltung Uster
- Zusätzliche Aufgabe für die Schulpflege Uster (strategisch)

Vor- und Nachteile «Leistungsauftrag»

Vorteile

- geringer Verwaltungsaufwand für Stadtverwaltung Uster;
- u.U. kostengünstiger

Nachteile

- u.U. Verlust der strategischen und finanziellen Hoheit;
- fehlende Nähe zu Schulleitung und Administration;
- aufwändiges Finanzcontrolling;
- u.U. aufwändigeres Führungsmodell;
- Zusammenarbeit mit Volksschule eher schwieriger;
- Name nicht mit Uster verbunden (anonymisierte Schule – eine Gemeinde unter vielen anderen);
- Imageverlust für die Stadt Uster (Bildungsstandort);
- Evtl. Irritationen bei den Erziehungsberechtigten, den Mitarbeitenden und der Bevölkerung;
- Zusätzliche Aufgabe für die Schulpflege Uster (strategisch)

Resultate der Umfrage

Angefragt wurden folgende Institutionen

- Musikschule Region Dübendorf (mrd)
- Musikschule Zürcher Oberland (mzo)
- Musikschule Pfannenstiel (msp)
- Musikschule «MUSIK HUG» (MH)
- Yamaha Music School (YMS)
- MIGROS Klubschule (MK)*

Die MIGROS-Klubschule, MUSIK HUG und YAMAHA Music School zeigten aus unterschiedlichen Gründen kein Interesse an einer Zusammenarbeit.

Voraussetzung für kant. Anerkennung

| Frage | mrd | mzo | msp | MK | MH | YMS | msug |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|------|------|------|---------------------------|
| Grundsätzliches Interesse | ja | ja | ja | NEIN | NEIN | NEIN | Ist bestehend |
| Haben alle MLP ein Masterdiplom?* | ja | ja | ja | | | | ja |
| *Grundsätzlich ja - Ausnahme einige Instrumente ohne Möglichkeit für Master & Musikstudenten*Innen | | | | | | | |
| Findet die Zusammenarbeit und der regelmässige Austausch mit der Volksschule und den Mittelschulen statt? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Findet die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen statt? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Ermöglichen Sie musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen a) eine musikalische Grundbildung; b) Das Spielen eines Instrumentes; c) das Erlernen des Gesangs d) das gemeinsame Musizieren. | Alle 4 Bereiche ja | Alle 4 Bereiche ja | Alle 4 Bereiche ja | | | | ja, umfangreiches Angebot |

Voraussetzung für kant. Anerkennung

| Frage | mrd | mzo | msp | MK | MH | YMS | msug |
|--|-----|-----|-----|----|----|-----|------|
| Fördern und unterstützen Sie musikalisch Begabte mit einem entsprechenden Programm? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Fördern Sie besonders talentierte SuS (Schülerinnen und Schüler) und bereiten Sie diese auf ein Studium in Musik vor? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Ermöglichen Sie den SuS eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Fördern Sie die öffentliche Auftritte der SuS? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Ist die Anerkennung vom Kanton vorhanden? | ja | ja | ja | | | | ja |
| Gewährleisten Sie dieses musikalische Mindestangebot und stellen Sie den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher? | ja | ja | ja | | | | ja |

Finanzen

| Frage | mrd | mzo | mzp | msug |
|--|------------------|-------------------------------------|------------------|------------------|
| Vollkosten Jahreslektion 30 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht | 2'904 | 2'446 | keine Angaben | 2'918 |
| Kosten für 50' pro Jahr Lektion für SuS | 1'750 | 2'100 | 2'270 | 2'470 |
| Deckung Vollkosten durch Schulgelder Instrumental-/Vokalunterricht | 36.45% | 43.61% | 39.7% | 53.07% |
| Lohn MLP – tiefster und höchster Ansatz – 100% Jahressalär | 83'737 – 134'469 | 83'737 – 134'469 | 83'737 – 134'469 | 83'737 – 134'469 |
| Durchschnittliche Lohn- und Lohnnebenkosten Jahreslektion 30 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht | 2'328 | 1'950 | keine Angaben | 2'319 |
| Was kosten der Ensembleunterricht für SuS zusätzlich pro Jahr? | -- | -- in Verbindung mit dem Unterricht | 0.- bis 225.- | 160.- bis 380.- |

Finanzen

| Frage | mrd | mzo | mzp | msug |
|---|---------|--------------------|--------------------|---------|
| Sachaufwand alle Angebote | 334'851 | 1'092'327 | keine Angaben | 259'737 |
| Personalaufwand Leitung und Administration alle Angebote | 419'546 | 722'712 | keine Angaben | 467'162 |
| Belegungen inklusive Nichtsubventionierte alle Angebote | 2'394 | 7'169 | keine Angaben | 1'987 |
| Werden die neuen VZM-Richtlinien (100% Löhne Primarlehrpersonen) umgesetzt? | offen | Ja, ab Sommer 2023 | Ja, ab Sommer 2023 | offen |

Organisation

| Frage | mrd | mzo | msp | msug |
|--|--|--|--|--------------------------------|
| Welche Rechtsform hat ihre Musikschule? | öffentlich rechtlich (Teil der Primarschule) | Verein mit 17 Trärgemeinden | Verein mit 4 Trärgemeinden | privatrechtlich, als Verein |
| Welches Gremium führt strategisch? | Abschliessend die Primarschule (Ergänzungen siehe FB) | Vorstand | Vorstand (Zus. Gesamtleitung) | Vorstand |
| Wie sieht die operative Leitung der Musikschule aus? | 150% Stellenprozente, 2 Pers. | GL (Direktion u. Präs.) steht SL vor, 4 Pers. | Gesamtleitung, Päd. Leitung, Leitung Finanzen , Controlling & Services | prof. SL 140% (2 Personen) |
| Wie viele Stellenprozente beinhaltet die Administration ihrer Musikschule? | 170%, 3 Pers. | 385 % (200% Schulverwaltung, 185 Ortsvertretungen, zzgl. 250% Direktion | 4.3 FTE (SL und Adm.) | 180% Sekretariat |
| Wo befindet sich das operative Zentrum Ihrer Musikschule (Adresse)? | Zwingggarten- strasse 28, 8600 Dübendorf | Wetzikon | Musikschule Pfannenstiel, Schulhausstrasse 23, 8706 Meilen | Uster |

Weitere Fragen

| Frage | mrd | mzo | mzp | msug |
|---|-----|-----|-----|------|
| Können auch Erwachsene Musikunterricht (Instrumente, Gesang, Ensemble, Chor etc.) beziehen? | ja | ja | ja | ja |
| Kann der Zeitplan, Start Sommer 2024, eingehalten werden? | ja | ja | ja | ja |

Fazit HERZKA

Fazit «Leistungsauftrag»

- Ein Leistungsvertrag mit einer anderen Musikschule wird für die Stadt Uster verwaltungsmässig und strategisch am wenigsten Veränderungen bringen.
- Die kantonalen Gelder sind auch bei einem Leistungsvertrag mit einer anderen Musikschule garantiert.
- Die Grösse der Musikschule kann dazu führen, dass Kosten optimiert werden können.
- Die strategische und finanzielle Hoheit wird bei einem Zusammenarbeitsvertrag eingeschränkt und geht bei einem Anschlussvertrag ganz verloren.
- Die Musikschule Uster als wichtiges Bildungselement der Stadt Uster, wird eher «anonymisiert».

Auf einen Leistungsvertrag mit einem gewinnorientierten Anbieter wird nicht eingegangen, weil alle angefragten Organisationen kein Interesse zeigten.

Fazit «Integration»

- **Durch die Integration der Musikschule in den Schulbetrieb der Primarschule Uster,**
 - kann die neue Gesetzgebung umgesetzt werden;
 - sind die Subventionen des Kantons garantiert;
 - kann die Musikschule ihren Betrieb nahtlos weiterführen.
- **Durch die Integration bleibt die strategisch- und finanzielle Hoheit über die Musikschule bei der Stadt Uster.**
- **Die Integration bedeutet einen Gewinn für die Bildungslandschaft Uster, indem die bereits vorhandene Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Schule gestärkt wird.**
- **Durch die Integration gewinnt die Schule Uster ein kreatives Element dazu.**

Beilagen

- Musikschulgesetz
- Musikschulverordnung